

# **Kirchengemeindeordnung**

der Röm.-kath. Kirchengemeinde  
Hinwil

# Inhaltsverzeichnis der Kirchgemeindeordnung

## GRUNDLAGEN (Gesetze und Verordnungen)

### INGRESS

- I. Grundsätze
  - Art. 1 Zweckbestimmung
  - Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
  - Art. 3 Organe
  - Art. 4 Aufgaben
  - Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei und Pfarrkirchenstiftung
  - Art. 6 Publikationsorgan
- II. Organe
  - 1. Urnengang
    - Art. 7 Wahlleitende Behörde
    - Art. 8 Urnenwahl
    - Art. 9 Wahlverfahren
    - Art.10 Obligatorische Urnenabstimmungen
    - Art.11 Nachträgliche Urnenabstimmungen
  - 2. Kirchgemeindeversammlung
    - Art.12 Zusammensetzung
    - Art.13 Rechtsetzungsbefugnisse
    - Art.14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
    - Art.15 Wahlbefugnisse
    - Art.16 Finanzbefugnisse
    - Art.17 Einberufung
    - Art.18 Ankündigung
    - Art.19 Leitung
    - Art.20 Stimmzähler
    - Art.21 Feststellung der Stimmberechtigten
    - Art.22 Stimmregister
    - Art.23 Antragsrecht der Behörde
    - Art.24 Antragsrecht der Stimmberechtigten
    - Art.25 Wiedereinbringung eines Antrages
    - Art.26 Beratung
    - Art.27 Abstimmungsordnung
    - Art.28 Durchführung der Abstimmung
    - Art.29 Wahlverfahren
    - Art.30 Offene Wahl
    - Art.31 Geheime Wahl
    - Art.32 Anmeldung von Wahlvorschlägen
    - Art.33 Initiativrecht, Einreichung einer Initiative
    - Art.34 Prüfung der Initiative
    - Art.35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung
    - Art.36 Gesetzesverweis
    - Art.37 Anfragerecht
    - Art.38 Protokoll

- 3. Kirchenpflege
  - Art.39 Zusammensetzung
  - Art.40 Zusammenarbeit mit Seelsorge
  - Art.41 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
  - Art.42 Rechtsetzungsbefugnisse
  - Art.43 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
  - Art.44 Finanzielle Befugnisse
  - Art.45 Sachverständige und beratende Kommissionen
  - Art.46 Delegation von Aufgaben und Kompetenzen und Präsidialentscheide
- 4. Rechnungsprüfungskommission
  - Art.47 Zusammensetzung und Wahl
  - Art.48 Befugnisse, Aufgaben
  - Art.49 Referentinnen, Referenten, Aktenbeizug
  - Art.50 Fristen
- III. Kirchgemeindehaushalt
  - Art.51 Entscheidungsgrundlagen, Information der Stimmbürger
  - Art.52 Kreditüberschreitung
  - Art.53 Gebundene Ausgaben
  - Art.54 Steuerfussfestsetzung
- IV. Aufsicht und Rechtsschutz
  - Art.55 Aufsichtsrecht
  - Art.56 Gemeindebeschwerde
  - Art.57 Stimmrechtsrekurs
  - Art.58 Rekurs
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - Art.59 Inkrafttreten
  - Art.60 Aufhebung früherer Erlasse

Anmerkung

Publikation der Genehmigung

## Grundlagen dieser Kirchgemeindeordnung

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verfassung</b>   | Kantonsverfassung vom 27. Febr. 2005 (LS 101)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Gesetze</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>- Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz LS 1431.1)</li><li>- Gesetz über die politischen Rechte vom 1. Sept. 2003 (LS 161)</li><li>- Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)</li><li>- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Verordnungen</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)</li><li>- Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)</li><li>- Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009</li><li>- Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007</li><li>- Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)</li><li>- Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)</li></ul> |

### Vorbemerkungen

Da das Gemeindegesetz nicht mehr unmittelbar für die Kirchgemeinden gilt, jedoch auf Basis der Kantonsverfassung (Art. 130) bestimmte rechtsstaatliche und demokratische Regeln einzuhalten sind, wurden in den nachstehenden Artikeln der Kirchgemeindeordnung diese Regeln ausformuliert.

Speziell betrifft dies: Art. 17 – 38 und 51 – 58

### Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 der Kirchenordnung wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

## I. Grundlagen/Grundsätze

### Art. 1

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Hinwil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

*Zweckbestimmung*

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, sowie das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

*Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit*

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

### Art. 3

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

*Organe*

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
2. die Kirchenpflege als Exekutive
3. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

*Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalarat erlassenen Richtlinien.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie privaten Organisationen zusammenarbeiten.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organe zusammen.

*Verhältnis zur Pfarrei und Pfarrkirchenstiftung*

<sup>2</sup> Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung wahrgenommen werden. Das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Hinwil ist in einem speziellen Vertrag geregelt.

### Art. 6

Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt das Publikationsorgan

*Publikationsorgan*

## II. Organe

### 1. Urnengang

#### Art. 7

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

*Wahlleitende Behörde*

#### Art. 8

An der Urne werden gewählt:

*Urnenwahl*

1. Mitglieder und Präsidentin/Präsident der Kirchenpflege
2. Synodalen
3. die Bestätigung des Pfarrers

Art. 9

<sup>1</sup> Für das Wahlverfahren gelten das Gesetz über die politischen Rechte und die Kirchenordnung. *Wahlverfahren*

<sup>2</sup> Das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Kirchenpflege statt. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird die Wahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 10

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. einmalige Finanzgeschäfte grösser 1 Mio Franken
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben grösser 100'000 Franken

*Obligatorische  
Urnenabstimmungen*

Art. 11

In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

*Nachträgliche  
Urnenabstimmungen*

Ausgenommen sind Budget, Rechnung und Steuerfuss

## 2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 12

Die Kirchgemeindeversammlung ist oberstes Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder. *Zusammensetzung*

Art. 13

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

*Rechtsetzungsbefugnisse*

Art. 14

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Kirchgemeinde,
2. Behandlung von Anfragen und Initiativen
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Institutionen über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an eine andere Gemeinde übertragen werden sollen,
4. Beschlussfassung über den Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderung,
5. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

*Allgemeine  
Verwaltungsbefugnisse*

Art. 15

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin/den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
2. den Pfarrer bei der Neuwahl

*Wahlbefugnisse*

3. die Seelsorgerin oder den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Pfarrer gewählt werden kann.
4. Ergänzungen und Ersatz in die RPK

#### Art. 16

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

*Finanzbefugnisse*

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. Beschlüsse zu einmaligen Ausgaben zwischen 100'000 – 1'000'000 Franken
5. Beschlüsse zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben zwischen 20'000 – 100'000 Franken
6. die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
7. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen wurden,
8. die Vorfinanzierung von Investitionen,
9. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum, sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall von mehr als Fr. 80'000.-.

#### Art. 17

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

*Einberufung*

1. auf Anordnung der Kirchenpflege
2. infolge vorher beschlossener Vertagung
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt

#### Art. 18

<sup>1</sup> Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte öffentlich bekannt zu geben. Die zur Beschlussfassung bestimmten Anträge, Rechnungen und Budgets sind mit den entsprechenden Akten den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

*Ankündigung*

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist zeitlich so anzusetzen, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

#### Art. 19

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege oder deren Stellvertreter geleitet. Das Protokoll führt die Aktuarin/der Aktuar oder deren Stellvertreter.

*Leitung*

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Versammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

*Stimmzähler*

<sup>2</sup> Sie bilden mit dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Bei Eröffnung der Versammlung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Frage, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

*Feststellung der Stimmberechtigten*

<sup>2</sup> Ist das der Fall, fordert die Präsidentin bzw. der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

<sup>3</sup> Im Streitfall entscheidet über ihre Stimmberechtigung sofort die Vorsteherchaft der Versammlung.

#### Art. 22

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsichtnahme auf oder kann beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

*Stimmregister*

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege erläutert.

*Antragsrecht der Behörde*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

<sup>3</sup> Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

#### Art. 24

Jede/jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

*Antragsrecht der Stimmberechtigten*

#### Art. 25

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

*Wiedereinbringung eines Antrages*

#### Art. 26

<sup>1</sup> Jede/jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

*Beratung*

<sup>2</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

*Abstimmungsordnung*

<sup>2</sup> Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

<sup>3</sup> Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

<sup>4</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.



#### Art. 28

<sup>1</sup> Vor der Abstimmung legt die Präsidentin/der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

*Durchführung  
der Abstimmung*

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

<sup>3</sup> Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen ausgezählt.

<sup>4</sup> Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin/der Präsident mit.

<sup>5</sup> Bei offenen Abstimmungen stimmt sie oder er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

#### Art. 29

<sup>1</sup> In der Kirchgemeindeversammlung wird grundsätzlich offen gewählt.

*Wahlverfahren*

<sup>2</sup> Falls ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, wird geheim gewählt.

#### Art. 30

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

*offene Wahl*

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmenerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Der Präsident/die Präsidentin wählt nicht mit.
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

#### Art. 31

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

*Geheime Wahlen*

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Der Präsident/die Präsidentin wählt mit.
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin/der Präsident das Los.

#### Art. 32

<sup>1</sup> Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

*Anmeldung von  
Wahlvorschlägen*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

#### Art. 33

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen.

*Initiativrecht  
Einreichung der  
Initiative*

<sup>2</sup> Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative, sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

<sup>3</sup> Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

#### Art. 34

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

*Prüfung der Initiative*

<sup>2</sup> Ist das nicht der Fall, stellt die Kirchenpflege dies mit begründetem Beschluss fest.

#### Art. 35

<sup>1</sup> Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

*Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung*

<sup>2</sup> Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

<sup>3</sup> Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründet den Antrag mündlich in der Versammlung.

<sup>4</sup> Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

<sup>5</sup> Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

#### Art. 36

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

*Gesetzesverweis*

#### Art. 37

<sup>1</sup> Jeder/jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

*Anfragerecht*

<sup>2</sup> Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

<sup>4</sup> Die/der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

#### Art. 38

<sup>1</sup> Die Aktuarin/der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein.

*Protokoll*

<sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

<sup>3</sup> Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen.

### 3. Kirchenpflege

#### Art. 39

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

*Zusammensetzung*

#### Art. 40

Um dem Art. 5 der Kirchgemeindeordnung (KGO) Rechnung zu tragen, nimmt der Pfarrer oder die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

*Zusammenarbeit mit Seelsorge*

#### Art. 41

Die Kirchenpflege

1. wählt aus ihrer Mitte

- a) die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten,
- b) die Ressortvorsteherinnen/die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
- c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

2. bestimmt

- a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
- b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.

3. stellt an

das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde/der Pfarrei.

*Konstituierungs-  
Wahl- und  
Anstellungs-  
befugnisse*

#### Art. 42

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,

2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,

3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung fallen.

*Rechtsetzungsbefugnisse*

#### Art. 43

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale und körperschaftliche Gesetzgebung oder der Synode oder dem Synodalrat übertragenen Aufgaben,

2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,

4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu,

5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

*Allgemeine  
Verwaltungsbefugnisse*

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde im Rahmen des bewilligten Budgets,
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

#### Art. 44

Die Kirchenpflege ist zuständig für

*Finanzielle  
Befugnisse*

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 8'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 15'000.- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-,
6. Erwerb und Veräusserungen von Grundeigentum, sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall bis Fr. 80'000.-.

#### Art. 45

Die Kirchenpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

*Sachverständige  
und beratende  
Kommissionen*

#### Art. 46

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

*Delegation von  
Aufgaben und  
Kompetenzen*

<sup>2</sup> Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen präsidial oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

*Präsidialentscheide*

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### 4. Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 47

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

*Zusammensetzung  
und Wahl*

#### Art. 48

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

*Befugnisse  
Aufgaben*

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

#### Art. 49

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen oder Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen oder Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

*Referentinnen  
Referenten  
Aktenbeizug*

<sup>2</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

#### Art. 50

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

*Fristen*

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder 40 Tage vor der Urnenabstimmung der Kirchenpflege zugehen.

### III. Kirchgemeindehaushalt

#### Art. 51

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der zukünftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach. (Rollende Investitionsplanung mit Sicht auf die nächsten fünf Jahre) Eine entsprechende Information erfolgt anlässlich der Kirchgemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages.

*Entscheidungs-  
grundlagen  
Information der  
Stimmbürger*

#### Art. 52

<sup>1</sup> Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Betrag, ohne dass sich dies notwendig aus der Sache ergibt, muss eine Ergänzung der Subventionszusage eingeholt werden.

*Kreditüberschreitung*

<sup>2</sup> Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

#### Art. 53

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch gerichtliche Entscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Behörde oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

*Gebundene  
Ausgaben*

#### Art. 54

Der Kirchgemeindesteuerfuss wird im Zusammenhang mit dem Voranschlag festgesetzt.

*Steuerfuss-  
Festsetzung*

## IV. Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 55

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft. *Aufsichtsrecht*

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Rechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung jeweils bis Ende Juni ein.

### Art. 56

<sup>1</sup> Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden: *Gemeindebeschwerde*

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

<sup>2</sup> Über die Beschwerde entscheidet die Rekurskommission der Körperschaft.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### Art. 57

<sup>1</sup> Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden. *Stimmrechtsrekurs*

<sup>2</sup> Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsbeschwerde erheben. Sie muss die Verletzung schon in der Versammlung gerügt haben.

<sup>3</sup> Über den Stimmrechtsrekurs entscheidet die Rekurskommission der Körperschaft.

### Art. 58

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann bei der Rekurskommission der Körperschaft Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. *Rekurs*

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 59

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Synodalarat in Kraft. *Inkrafttreten*

### Art. 60

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 20. Februar 1994 mit den seit damals erfolgten Änderungen aufgehoben. *Aufhebung früherer Erlasse*

## **Anmerkung**

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hinwil wurde in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 angenommen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 03. Juni 2017 wurde der geänderte Art. 39 angenommen.

Namens der Kirchenpflege

Präsident..... Fridolin Landolt

Aktuar.....Reto Blöchlinger

Vom Synodalrat der röm.-kath.Körperschaft des Kantons Zürich  
am.....genehmigt.